jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/9/21 90/17/0060

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1990

Index

L34009 Abgabenordnung Wien
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

LAO Wr 1962 §216;
VwGG §27;

Rechtssatz

Mit Erlassung des Aussetzungsbescheides durch die belangte Behörde besteht für den Zeitraum der Aussetzung in der Sache keine Entscheidungspflicht dieser Behörde

(Hinweis B 18.1.1989, 88/13/0054).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990170060.X01

Im RIS seit

21.09.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at